

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer im Gebiet des Landkreises Verden

Aufgrund § 7 und § 10 der Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung) werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Im Flecken Langwedel, Ortsteil Hagen-Grinden, ist am 08.06.2017 der Ausbruch der Einhufer-Blutarmut amtlich festgestellt worden.

I. Bildung eines Sperrbezirks:

Es wird um das Gebiet um den Seuchenbestand ein Sperrbezirk festgelegt, der in dem anliegenden Kartenauszug dargestellt und wie folgt beschrieben wird:

Die nordwestliche Grenze des Sperrbezirkes beginnt an der Schnittstelle der Gewässer Weser, Schleusenkanal und Alte Aller. Von hier verläuft die nördliche Grenze des Sperrbezirkes entlang der Alten Aller stromaufwärts über die K 7/Hagener Straße in östlicher Richtung. Nach dem Schnittpunkt der Überlandleitung verläuft die Grenze des Sperrbezirkes weiter an dem natürlichen Flussbett der Alten Aller in südlicher Richtung bis zum Schleusenkanal. Von dort weiter stromaufwärts in östlicher Richtung bis zum ersten Entwässerungsgraben, welcher aus südlicher Richtung in den Schleusenkanal mündet. An diesem Punkt westlich des Kulturdenkmals Turmhügelburg „Motte“ verläuft die Sperrbezirksgrenze weiter in südlicher Richtung entlang des Entwässerungsgrabens, vorbei an Altenhude bis in die Mündung in die Weser. Von dort geht es weiter stromabwärts und geht auf den parallel der Weser verlaufenden Radweg über. Dem Radweg folgend verläuft die Grenze des Sperrbezirks weiter und geht in die Straße Grinden über bis zum Fähranleger in Schogrinden. Dort geht die Grenze des Sperrbezirkes wieder entlang der Weser stromabwärts bis zum Schnittpunkt der Gewässer Weser/Schleusenkanal/Alte Aller.

II. Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Klage nicht bereits aufgrund von § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

III. Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

IV. Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade erheben. Für die Erhebung der Klage stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Am Sande 4 a
21682 Stade

2. Die Klage kann auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass die Einlegung der Klage keine aufschiebende Wirkung hat und die Verfügung trotz der Klage vollzogen werden kann. Das Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, kann aber auf Antrag vor einer Entscheidung über die Klage die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder für den Fall, dass die Verfügung im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung schon vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

V. Hinweise:

Mit der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Einhufer-Blutarmut gelten die nachfolgend wiedergegebenen Bestimmungen des § 10 der Einhufer-Blutarmut-Verordnung kraft Gesetzes:

Mit Bekanntgabe der Festlegung des Sperrbezirks **haben Tierhalter** im Sperrbezirk:

- der zuständigen Behörde (dem Fachdienst Veterinärdienst und Verbraucherschutz des Landkreises Verden) unverzüglich die **Anzahl** der
 - **gehaltenen Einhufer** unter Angabe der Nutzungsrichtung und des **Standortes**,
 - **verendeten oder erkrankten** Einhufer sowie jede **Änderung anzuzeigen** und
- sämtliche Einhufer **aufzustallen**.

Die zuständige Behörde:

- führt innerhalb von sieben Tagen nach Feststellung des Ausbruchs eine **klinische** und eine **serologische** Untersuchung auf die Einhufer-Blutarmut **aller Einhufer** durch, die **in dem Sperrbezirk** gehalten werden.
- **Einhufer** dürfen **nur mit Genehmigung** der zuständigen Behörde **aus dem Sperrbezirk verbracht** werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie drei Monate nach der oben genannten Untersuchung mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.
- Einhufer-samen, -eizellen und –embryonen dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie von Einhufern stammen, die drei Monate nach der oben genannten Untersuchung mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.
- Hengste aus dem Sperrbezirk dürfen zur Bedeckung oder Samengewinnung nur herangezogen werden, wenn sie drei Monate nach der oben genannten Untersuchung mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind. Für den Samen von Hengsten aus dem Sperrbezirk gilt dies entsprechend.
- Stuten im Sperrbezirk dürfen nur besamt werden, wenn sie drei Monate nach der oben genannten Untersuchung mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.
- **Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern** innerhalb des **Sperrbezirks** sind **verboten**. Einhufer, die im Sperrbezirk gehalten werden, dürfen nicht an Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern außerhalb des Sperrbezirks teilnehmen.

- **Fahrzeuge**, die für den **Transport von Einhufern**, die im **Sperrbezirk** gehalten werden, verwendet worden sind, müssen vor weiterem Gebrauch nach Anweisung der zuständigen Behörde **gereinigt und desinfiziert** werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Einhufer-Blutarmut-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden (§ 32 Tiergesundheitsgesetz).

Verden (Aller), den 08.06.2017

Landkreis Verden
Der Landrat

Gez. Bohlmann

